



Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

21. Dezember 1995

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 018/95

Fraglich ist, ob eine Kapitallebensversicherung eine mündelsichere Anlageform gem. §1806 ff. BGB darstellt

Gem. §1806 BGB hat der Vormund das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. "Der Pfleger hat eine pflichtgemäße Auswahl unter den möglichen Anlagearten zu treffen, wobei er primär auf §1807 BGB und hilfsweise auch auf §1808 BGB zurückgreifen kann, wobei sich nach den Umständen des Falles aber gerade auch eine Pflicht zur anderweitigen Anlegung im Sinne des §1811 und die entsprechende Einholung einer Gestattung des Vormundschaftsgerichts ergeben kann." (AG Bremen WM 1993, 1959 [1960])

Daraus ergibt sich, daß auch andere Formen der Anlage gewählt werden können, die nicht in dem Katalog des §1807 BGB enthalten sind, wenn sie dem Mündel erkennbare Vorteile bieten (Palandt-Diederichsen, §1811 Rdnr. 4). Dafür ist allerdings regelmäßig die Gestattung durch das Vormundschaftsgericht gem. §1811 BGB erforderlich ist.

Warum allerdings gerade eine Kapitallebensversicherung (KLV) erkennbare Vorteile gegenüber der regelmäßigen Anlegung nach §1807 BGB bieten soll, ist nicht ersichtlich. Während der ersten Jahre ergibt sich bei einer KLV grundsätzlich ein teilweiser Verzehr des eingezahlten Kapitals, der erst nach einer Laufzeit von mehreren Jahren ausgeglichen wird. Die durch eine KLV erzielte Rendite kann theoretisch ebensogut mit einigen Anlagemöglichkeiten nach §1807 BGB erzielt werden, wobei eine erheblich flexiblere Liquidität hinzutritt. Eine KLV kann in der Regel erst nach dem Ablauf von 12 Jahren ausbezahlt werden, ohne daß der Versicherungsnehmer steuerliche Nachteile erleidet. Hinzu kommt, daß eine frühzeitige Liquidierung der KLV durch Kündigung die Auszahlung lediglich geringer Rückkaufswerte zur Folge

hat. Es ist daher nicht ersichtlich, daß eine KLV den Anlagen nach §1807 BGB gegenüber erkennbare Vorteile bietet, selbst wenn sich im Einzelfall möglicherweise eine höhere Rendite mit der KLV erwirtschaften läßt.

Im Einzelfall, wenn sichergestellt ist, daß das Mündel über mindestens 12 Jahre hinweg das Geld nicht benötigt und ggf. eine Risikoversicherung sinnvoll erscheint, könnte eine KLV möglicherweise Vorteile gegenüber den Anlagen nach §1807 BGB bieten. Dann aber wäre jedenfalls immer noch die vorherige Gestattung durch das Vormundschaftsgericht gem. §1811 BGB erforderlich.

Ein Anlagegeschäft, das ohne die erforderliche Erlaubnis getätigt wurde, ist zwar wirksam, kann jedoch die Haftung des Vormunds nach §1833 BGB auslösen (Münch.-Komm.-Schwab, §1811 Rdnr. 12).